

Geschäfts-Nr.
8 K 42/02

angeheftet am: durch:

abgenommen am: durch:

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
(Termin mit Tag, Datum und Uhrzeit)

Freitag, 07. November 2003, 10.30 Uhr,

im Gerichtsgebäude

(Ort, Straße, Haus-Nr., Stockwerk, Zimmer-Nr.)

59227 Ahlen, Gerichtsstr. 12, Erdgeschoss, Saal 007

das im Grundbuch von Rinkerode Blatt 0066 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Rinkerode Flur 6 Nr. 55:

Gebäude- und Freifläche, Hemmer 65, Landwirtschaftsfläche, Bruland = 1,6805 ha
versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein gewerblich / landwirtschaftlich genutztes
Grundstück, welches mit einem Wohnhaus und einem Wirtschaftsgebäude bebaut
ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
12. August 2002 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Dagmar Wentingmann

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

332.000,00 €.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muß das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

gez. Schmidt
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Ellefred) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgehängt am 7.10.03
Abgenommen am 10.11.03
in Drensteinfurt Rinkerode
Mersch Ameke Walstedde

